



Gemeinde St. Margareten im Rosental

GZ: B-2024-1205-00005 (640/V/2023)

St.Margareten, 23.04.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 23.04.2024, womit gemäß den Bestimmungen der §§ 3 Abs 1 Z 6, § 6 und § 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG), LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2023 iVm § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, Grundstücksteile des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege), Parz. 1035 KG St. Margareten (KG-Nr. 72012) aufgelassen, sowie Grundstücksteile in das Eigentum der Gemeinde St.Margareten im Rosental, übernommen werden:

§ 1

Übernahme in das öffentliche Gut

Die im Vermessungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 234058-V1-U vom 28.11.2023 dargestellten Trennstücke: Trennstück 1 (16 m²) und 3 (2 m²) werden als Teilflächen ins öffentliche Gut – Straßen und Wege – übernommen und der öffentlichen Wegparzelle 1035, KG St.Margareten (KG-Nr. 72012) zugeschlagen.

§ 2

Auflassung aus dem öffentlichen Gut

Das im Vermessungsplan der Angst Geo ZT GmbH, GZ 234058-V1-U vom 28.11.2023 dargestellte Trennstück 2 (25 m²) wird als Teilfläche aus dem öffentlichen Gut – Straßen und Wege – (Parz. 1035 KG St.Margareten, KG-Nr. 72012) aufgelassen.

§ 3

Kundmachung

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris eh

Angeschlagen am: 16.05.2024
Abgenommen am: